

zeichnung der Hss.-Gruppen bleibt übrigens die gewohnte (nach Eckhardt), die Siglen der einzelnen Hss. ebenso. Hss. aus der Merowingerzeit gibt es nicht, insofern liegt eine beträchtliche Zeit zwischen der mutmaßlichen Entstehung der Lex um 500 und ihrem ersten Erscheinen um 750. Allgemein gilt, was den Text angeht, die Gruppe A als älteste und maßgeblich. Hinter A1 (S. 94–99) verbirgt sich Cod. Par. lat. 4404, „die vielleicht eindrucksvollste frühmittelalterliche Handschrift des weltlichen Rechts“ (Mordek), die „das ganze Heer der andern Lex Salica-Handschriften weit überragt“ (Krusch). Geschrieben hat sie ein *Audgarius* (vor 814). Schwieriger zu interpretieren ist der Name *Peregrinus* (fol. 3); er könnte schlicht einen weiteren Schreiber bezeichnen, andererseits aber auch in sehr diffizilem Zusammenhang mit der Bibelrevision unter Karl d. Gr. stehen (vgl. S. 330–342: „le manuscrit A1 et le modèle biblique“). Die Gruppe A ist erheblich vielfältiger, als Eckhardt das wahrhaben wollte, der die vier Hss. in einen 65-Titel-Text gepresst hatte. A1 überliefert 76 Kapitel, A2, die älteste der Gruppe und der Lex Salica-Hss. überhaupt (noch in die Zeit Pippins fallend), heute Wolfenbüttel, Herzog August Bibl., Weißenburg 97, ist von einem *Agambertus* geschrieben, hier findet sich auch die sogenannte Parodie auf die Lex (vgl. S. 220–225). Davon, dass diese Gruppe einen 65-Kapitel-Text tradiere, kann keine Rede sein, das tut nur Par. lat. 9653 (A4). A1 hat 76 Titel, A2 zählt 93 und A3 83. Ein Stemma der vier Hss. ist nach C. nicht möglich (vgl. S. 105), die ganze Gruppe in ihrer Repräsentation durch Eckhardt „un leurre“. Die Version B, für die sich Eckhardt wesentlich auf die Edition von Johannes Herold stützte, kann hier beiseite bleiben, da letztlich eine Erfindung („invention“) Eckhardts (S. 86–92). Die Leidener Hs. Univ.-Bibl., BPL 205 (Version C), in der Eckhardt einen angeblich Herold vorliegenden Typus sah, war dies nicht, C. weist die These mit Verweisen auf Herolds unkritische und auch nicht hss.-getreue Arbeitsweise zurück. Es ist, wie gesagt, nicht möglich, alle Einzelergebnisse und Thesen des Buchs anzusprechen, geschweige denn zu kommentieren. Deshalb sei nur noch ein kurzer Blick auf Grundbestandteile von C.s Frageraster geworfen. Nämlich einmal die Frage, welche Verbindungen sich zwischen der Lex und dem „legislateur“, in diesem Fall dem König, ausmachen lassen. Bekanntlich ist die Lex Salica hinsichtlich des Herrschers eher schweigsam. Insofern ist es eine interessante Fragestellung, wie seine Rolle zur Geltung gebracht wird. Allerdings sollten die Ergebnisse hinsichtlich ihres Ertrags auch nicht überbewertet werden. Ein zweiter Punkt ist die Rolle der Kopisten, die m. E. ziemlich überschätzt wird. C. betrachtet die Lex als einen offenen Text, von dem uns bis Mitte des 8. Jh. nichts erhalten ist, ein maßgebliches, authentisches, sozusagen „amtliches“ Exemplar gab es nicht. So waren es denn „les copistes“, die das ihnen zur Verfügung stehende Material ergänzten oder umformten, woraus dann wieder neue Versionen entstanden (vgl. u. a. S. 156). Das schließt natürlich eine entsprechende Aktivität des Herrschers aus, von einer systematischen Anstrengung, der Lex ein definitives Aussehen zu geben und dies als maßgebliches und verbindliches Exemplar durchzusetzen, kann nach C. nicht die Rede sein. Insofern begegnet sie auch dem Vorschlag Karl Ubls, die D-Fassung der Regierungszeit Pippins zuzuordnen und die Fas-